

Merkblatt für vhs-Kursleiter (KL)



Inhalt

A) Status der vhs-KL

B) Steuerrechtliche Würdigung der Honorare

- 1) Einkommensteuer
- 2) Umsatzsteuer
- 3) Mitteilungspflicht der Honorare beim Finanzamt

C) Versicherungen für KL im vhs-Bereich

- 1) vhs-KL und Haftpflichtschäden
- 2) Gesetzliche Unfallversicherung (Verwaltungs-Berufsgenossenschaft)

D) Sozialversicherungsrechtliche Bestimmungen

- 1) Scheinselbstständigkeit
- 2) Krankenversicherung
- 3) Rentenversicherung
- 4) Arbeitslosenversicherung

A) Status der vhs-KL

Freiberufliche Mitarbeiter an Volkshochschulen sind in der Regel nicht als Arbeitnehmer anzusehen. Die meisten Urteile des Bundesarbeitsgerichts (BAG) haben dies bestätigt.

Hierbei hat das BAG vor allem überprüft, ob die KL-Tätigkeit an einer vhs nicht

a) zu einer **persönlichen Abhängigkeit**

b) zu einer **Weisungsgebundenheit**

c) zu einer **Eingliederung in die betriebliche vhs-Organisation**

geführt hat. Interessant ist, dass das BAG in seinen Urteilen sowohl

- den *zeitlichen Umfang* der Beschäftigung als nicht geeignet als auch

- die *wirtschaftliche Abhängigkeit* als weder erforderlich noch ausreichend

für die Annahme eines Arbeitsverhältnisses betrachtet, sondern als typisches Abgrenzungsmerkmal

auf die entsprechende Regelung des § 84 Abs. 1 Satz 2 Handelsgesetzbuch (HGB) verweist.

Zu a): Bei der Vertragsgestaltung kann dem Grundsatz Rechnung getragen werden, dass durch *konkrete einzelvertragliche Regelungen* hinsichtlich *Zeit und Art der Unterrichtserteilungen* und der Nebenleistungen die Weisungsgebundenheit ausgeschlossen werden kann und damit ein wesentliches Merkmal für *persönliche Abhängigkeit*. Des Weiteren kommt es bei der Freiheit der Gestaltung des Unterrichts entscheidend darauf an, wie weit die konkrete Einflussnahme der Volkshochschule etwa durch die Fachbereichsleiter auf die Unterrichtsgestaltung im Einzelnen durch didaktische, methodische und inhaltliche Vorgaben und Einflussnahmen reicht. Je mehr es bei allgemeinen Vorgaben durch Lernziele, Kleingruppen-Sitzungen, Fachsitzungen, Workshops, Fortbildungsseminare usw. bleibt, desto geringer sind Indizien für eine persönliche Abhängigkeit.

Allgemeine Lehrpläne und Richtlinien reichen zur Begründung von persönlicher Abhängigkeit nach der Rechtsprechung nicht aus. Den Urteilsgründen der Entscheidungen vom 26.7.1995 ist zu entnehmen, dass nur *eine unmittelbare konkrete ständige direkte Einflussnahme* auf die Unterrichtsgestaltung Abhängigkeit begründen kann.

Zu b): Bei der Festlegung der Unterrichtszeiten kommt es entscheidend darauf an, ob sie bereits durch vertragliche Vereinbarung unter Hinweis auf einen bestimmten Stundenplan erfolgt und damit ebenfalls dem Weisungsrecht entzogen ist oder jedenfalls in der Weise, dass dem Kursleiter ein Mitspracherecht eingeräumt wird. Damit könnte ein Indiz für *Weisungsgebundenheit und Abhängigkeit* ausgeschlossen werden.

Zu c): Bei der Organisation der Kurse und des Volkshochschulbetriebes allgemein kommt es wesentlich darauf an, inwieweit die Kursleiter in die *vhs-Abläufe eingebunden* sind, insbesondere durch Übernahme von Nebenpflichten *neben der Unterrichtserteilung*. Die Teilnehmerkontrolle, die Ausstellung von Teilnehmerbescheinigungen, Verpflichtung zu Kursabsagen, dürften eine persönliche Abhängigkeit nicht begründen. Auch ein gelegentlicher Erfahrungsaustausch und eine Beratung in Kleingruppen, Sitzungen zur Beurteilung und Verwendung von Lehrmaterialien, sind unter diesem Aspekt unproblematisch.

Danach ist selbstständig, wer im Wesentlichen frei seine Tätigkeiten gestalten und seine Arbeitszeit bestimmen kann (vgl. hierzu auch D 1).

B) Steuerrechtliche Würdigung der Honorare

B 1) Einkommensteuer

Einkünfte aus nebenberuflicher KL-Tätigkeit sind nach § 3, Nr. 26 Einkommensteuergesetz (EStG) bis zur Höhe von **€2.400,00** als steuerfreie Aufwandsentschädigung anzusehen. Übersteigen die Einkünfte den Betrag von €2.400,00, muss der übersteigende Betrag nach den allgemeinen steuerrechtlichen Vorschriften, unter Berücksichtigung von Betriebsausgaben oder Werbungskosten, versteuert werden. Allerdings können Betriebsausgaben oder Werbungskosten nur dann abgezogen werden, wenn sie €2.400,00 übersteigen und entsprechend nachgewiesen werden.

Eine Tätigkeit wird nebenberuflich ausgeübt, wenn sie - bezogen auf das Kalenderjahr - nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeitberufs in Anspruch nimmt (R 3.26 Lohnsteuerrichtlinie - LStR 2015)

B 2) Umsatzsteuer

Die Einkünfte aus KL-Tätigkeit unterliegen nach § 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) grundsätzlich der Umsatzsteuer. Soweit jedoch der Jahresumsatz der KL die Summe der aus selbstständiger Tätigkeit im **Vorjahr €17.500,00** nicht überstiegen hat und im **laufenden Kalenderjahr €50.000,00** nicht übersteigen wird, brauchen diese, sofern sie für sich die Eigenschaft als Kleinunternehmer beantragt haben, keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen.

Andererseits dürfen sie in ihren Rechnungen an oder Abrechnungen mit dem Leistungsempfänger keine Mehrwertsteuer ausweisen und berechnen.

KL, die der Regelbesteuerung unterliegen oder sie gewählt haben, können für Brutto-Honorar-Vereinbarungen nicht nochmals Mehrwertsteuer erheben. Sie haben vom erlösten Brutto-Honorar 15,97 % (bei 19 % MwSt.) an das Finanzamt zum jeweiligen Fälligkeitstermin abzuführen.

Diese Hinweise erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und können durch aktuelle Änderungen überholt sein. Es obliegt den Kursleitern sich darüber auf dem Laufenden zu halten.

Beispiel:

Ein KL unterschreibt einen Honorarvertrag, in welchem er sich verpflichtet, im vereinbarten Zeitraum 30 Unterrichtsstunden zu erteilen zuzüglich der üblichen Vor- und Nachbereitung. Die vhs honoriert diese Tätigkeit mit €20,00 Brutto pro Unterrichtsstunde. Der KL kann in seiner Abrechnung auf den Betrag des Honorars von €600,00 nicht zusätzlich Mehrwertsteuer erheben, da dies der Brutto-Vereinbarung widerspricht.

Er muss allerdings vom Brutto-Honorar €95,80 an das Finanzamt abführen (15,97 % aus €600,00), so dass ihm netto nur mehr €504,20 verbleiben.

Für **Kurse**, die auf eine **staatlich anerkannte Prüfung** oder in Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt für Arbeit auf einen **Beruf vorbereiten**, kann **Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 21 UStG** beantragt werden.

Von dieser Umsatzsteuerabgabe sind die KL nur dann nach § 4 Nr. 21a Buchstabe bb befreit, wenn die zuständige Landesbehörde der vhs bescheinigt, dass dieser Kurs auf einen Beruf oder eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung ordnungsgemäß vorbereitet.

In Bayern ist die zuständige Landesbehörde die jeweilige Bezirksregierung im Regierungsbezirk der vhs.

B 3) Mitteilungspflicht der Honorare beim Finanzamt

Bitte vergessen Sie nicht, Ihre Einkünfte aus der KL-Tätigkeit korrekt dem Finanzamt anzugeben.

Obwohl bei den Vereinsvolkshochschulen im bvv – im Gegensatz zu den kommunalen Volkshochschulen – nach wie vor aus Datenschutzgründen keine Mitteilungspflicht über die geleisteten Honorarzahungen an die Finanzämter besteht, können bei Überprüfungen der vhs durch das Finanzamt (z. B. Lohnsteuerprüfungen) vom Prüfer Kontrollaufzeichnungen über Honorarzahungen angefertigt werden.

Wir bitten zu beachten, dass auf Grund von diesen Lohnsteuerprüfungen bei einigen Volkshochschulen bereits Strafverfahren gegen einzelne KL, die ihre Einkünfte aus KL-Tätigkeiten nicht der Einkommensteuer unterworfen hatten, eingeleitet wurden.

C) Versicherungen für KL im vhs-Bereich

C 1) Haftpflichtversicherung

Allgemeines:

Verursacht ein vhs-KL aufgrund eigenen Verschuldens bzw. durch Fahrlässigkeit einen Haftpflichtschaden (Personen-, Sach-, oder Vermögensschäden), so ist dieser in der Regel über die Haftpflichtversicherung der vhs abgedeckt.

Ausgeschlossen ist allerdings die Inanspruchnahme der Versicherung bei **Vorsatz**; ein **Grenzfall** ist grobe **Fahrlässigkeit**.

Grundsätzlich besteht nur dann eine Leistungspflicht des Versicherungsträgers, wenn der Schadensfall vom KL verursacht worden ist, d. h. der KL muss schuldhaft gehandelt haben.

Bei Eigenverschulden des Geschädigten (z. B. Teilnehmer) kommt die Versicherung nicht für Schäden auf.

Wir weisen noch einmal ausdrücklich darauf hin, dass die Organisation von Fahrgemeinschaften durch die vhs bzw. KL äußerst problematisch ist, weil bei KFZ- Schäden kein Versicherungsschutz über die vhs besteht.

Verhalten im Schadensfall

- *Sachschäden:*
 - Verständigen Sie unverzüglich die vhs.
 - Geben Sie **kein** Schuldanerkenntnis ab und regulieren Sie keinen Schaden selbst. Der Versicherungsschutz ist hierdurch gefährdet.
 - Halten Sie immer Name und Anschrift der am Schaden Beteiligten fest.
 - Versuchen Sie den eingetretenen Schadensumfang schriftlich, unter Umständen an Hand einer Skizze, festzuhalten.
 - Verständigen Sie bei Beteiligung Minderjähriger die Erziehungsberechtigten.
 - Treffen Sie Maßnahmen, damit eine Ausdehnung des Schadens vermieden wird.
 - Anspruchsteller müssen den Schaden beweisen und hierfür geeignete Beweismittel (Rechnungen, Zeugenberichte etc.) vorlegen.

- *Personenschäden:*
 - Verständigen Sie unverzüglich die vhs.
 - Falls notwendig, sofort Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten, jedoch nur, wenn der Helfer darin ausgebildet ist.
 - Verletzte(n) zum Arzt bringen oder ins nächstgelegene Krankenhaus transportieren lassen.
 - Alle Maßnahmen treffen, damit eine Verschlimmerung des Schadens vermieden wird, z. B. Sicherung der Unfallstelle, Verständigung von Arzt und Angehörigen.

C 2) Gesetzliche Unfallversicherung

Nebenberuflich tätige KL haben, da sie grundsätzlich in **keinem Beschäftigungsverhältnis** zur vhs stehen, auch **keinen Versicherungsschutz** über die vhs bei Unfällen und Berufskrankheiten in der gesetzlichen Unfallversicherung. Ein Beschäftigungsverhältnis ist gekennzeichnet durch eine **persönliche Abhängigkeit**.

Diese ist gegeben bei:

- Weisungsgebundenheit gegenüber dem Unternehmen,
- Eingliederung in den Betrieb durch Vorgabe von Zeit, Dauer und Ort des Arbeitseinsatzes sowie
- Regelungen für den Fall von Krankheit und Urlaub.

KL, die sich jedoch in der gesetzl. Unfallversicherung, z. B. bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft, versichern wollen, können von ihrem Recht auf freiwillige Versicherung Gebrauch machen.

Diese freiwillige Versicherung steht nur dem einzelnen KL selbst zu, so dass der Versicherungsschutz nicht durch die vhs begründet werden kann.

D) Sozialversicherungsrechtliche Bestimmungen

Die nachfolgenden Informationen beziehen sich auf den Rechtsstand von 2010, der bis heute gültig ist.

D 1) Scheinselbstständigkeit:

Gemäß Anlage 5 „Katalog bestimmter Berufsgruppen zur Abgrenzung zwischen abhängiger Beschäftigung und selbstständiger Tätigkeit“ der Regelung zur Statusfeststellung von Erwerbstätigen der Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger vom 13.04.2010 fallen Dozenten und Lehrbeauftragte an Volkshochschulen nicht unter die Regelungen der Scheinselbstständigkeit. Im Einzelnen wird hierzu ausgesagt:

Dozenten/Lehrbeauftragte an Universitäten, Hoch- und Fachhochschulen, Fachschulen, **Volkshochschulen** sowie an sonstigen – auch privaten – Bildungseinrichtungen stehen nach den Entscheidungen des Bundessozialgerichts vom 01.02.79 – 122 RK7/77 – (USK 7929) vom 19.12.79 – 12RK52/78 – (USK 79225) vom 28.02.80 – 8aRU 88/78 – (USK 8028) vom 27.03.80 – 12 RK 2679 – (SozR 220 § 165 Nr. 45) und vom 25.09.81 – 12 RK 5/80 – (USK 81247) **regelmäßig nicht in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis** zu diesen Schulungseinrichtungen, wenn sie mit einer von vornherein zeitlich und sachlich beschränkten Lehrverpflichtung betraut sind, weitere Pflichten nicht zu übernehmen haben und sich dadurch von den fest angestellten Lehrkräften erheblich unterscheiden. Demgegenüber stehen Lehrer, die insbesondere durch Übernahme weiterer Nebenpflichten in den Schulbetrieb eingegliedert werden und nicht nur stundenweise Unterricht erteilen, in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis (vgl. Urteile des BAG vom 24.06.92 – 5AZR 384/91 – USK 9295; vom 26.07.95 – 5 AZR 22/94 – USK 9533, vom 12.09.96 – 5 AZR 104/95 – USK 9616 und vom 19.11.97 – 5AZR 21/97 – USK 99728).

Maßgebend sind neben den vertraglichen Vereinbarungen insbesondere die tatsächlichen Verhältnisse im Alltag der jeweiligen Bildungseinrichtung. Weichen die tatsächlichen Gegebenheiten von den vertraglichen Ausgestaltungen ab, haben die tatsächlichen Verhältnisse ausschlaggebende Bedeutung (BSG-Urteile vom 31.10.72 – 2 RU 186/69 – USK 72216 und vom 31.07.74 – 12 RK 26/72 – USK 7467).

Sollten Dozenten/Lehrbeauftragte selbstständig tätig sein, unterliegen sie der Rentenversicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI. In den Fällen, in denen diese Personen aufgrund eines Bescheides der BfA zu den versicherungspflichtigen Selbstständigen des § 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI zählen, bleibt es bei dieser Beurteilung.

D 2) Krankenversicherung:

In Deutschland besteht seit 2007 (für Selbstständige seit 2009) Versicherungspflicht. Diese kann bei einer gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung wahrgenommen werden. Auf Antrag können sich Teilzeitbeschäftigte mit einer wöchentlichen Arbeitszeit, die der Hälfte oder weniger als der Hälfte der regelmäßigen Wochenarbeitszeit vergleichbarer Vollbeschäftigter des Betriebes entspricht, von der Versicherungspflicht befreien lassen. So die Dozententätigkeit neben einem Hauptberuf nebenberuflich erfolgt gilt die Krankenversicherung des Hauptberufes.

Sind KL in einer Krankenversicherung als Familienangehörige (z. B. Hausfrauen, Schüler etc.) mitversichert, gilt es zu beachten, dass die monatlichen Einkünfte den Betrag von **€415,00** (2016) nicht übersteigen dürfen, da ansonsten der Versicherungsschutz der KL in der Familienversicherung nicht mehr gegeben ist. **Der Übungsleiterfreibetrag in Höhe von 2.400 €/Jahr darf allerdings auch hier in Abzug gebracht werden (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 16 SvEV).**

D 3) Rentenversicherungspflicht für Kursleiter in Volkshochschulen

Grundsätze für die Ermittlung der Rentenversicherungspflicht für vhs-KL

- Nach § 2 Abs. 1 SGB VI sind **selbstständig tätige Lehrer und Erzieher**, die im Zusammenhang mit ihrer selbstständigen Tätigkeit keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen, versicherungspflichtig in der Rentenversicherung.
- Diese **Rentenversicherungspflicht** der selbstständigen Lehrer und Erzieher ist **nicht neu**; sie besteht faktisch schon seit dem **19.07.1911** in der damaligen Fassung des § 1226 Abs. 1 Nr. 5 RVO.

- Nach einer Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt (Jahrgang 2000 Teil 1 Nr. 60, ausgegeben am 29. Dezember 2000) wurde im **SGB VI der § 190 a neu eingefügt**. Dieser § beinhaltet, dass die selbstständig tätigen Lehrer und Erzieher verpflichtet sind, sich **innerhalb von drei Monaten** nach der Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit **beim zuständigen Rentenversicherungsträger zu melden**. Das gilt nur dann nicht, wenn die Tätigkeit geringfügig ausgeübt wird, d. h., wenn das Honorar pro Monat - ohne Berücksichtigung des Steuerfreibetrages/Übungsleiterpauschale nicht mehr als **€450,00** beträgt. Die steuerfreie Übungsleiterpauschale beträgt 2.400,00 €. Bei einer Umlegung dieser Pauschale auf die Monate des Jahres ergibt sich eine Rentenversicherungspflicht erst ab einem KL-Einkommen von mehr als **€650,00** im Monat. Zu beachten ist allerdings, dass die steuerfreie Übungsleiterpauschale von den KL nur in Anspruch genommen werden kann, wenn die **KL-Tätigkeit nebenberuflich** ausgeübt wird. Die Vordrucke für die Anmeldungen zur RV erhalten Sie bei der BfA.

D 4) Arbeitslosenversicherung:

Grundsätzlich besteht für selbstständig tätige Kursleiter keine gesetzliche Pflicht zur Arbeitslosenversicherung. Üben Kursleiter ihre Kursleitertätigkeit mit mehr als 15 Stunden/Woche aus, so können sie sich jedoch auf Antrag bei der Bundesagentur für Arbeit freiwillig versichern.

Sprachliche Gleichstellung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.